

**Der Senator
für Umwelt, Bau und Verkehr**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Herr Neumann-Mahlkau
Ortsamtleiter Borgfeld
Borgfelder Landstr. 21
28357 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Hürter

Dienstgebäude:
Ansgaritorstraße 2

Zimmer

T 0421 361-15981

E-Mail:

Dirk.Huerter@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
22. März 2017

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31

Bremen, 07. April 2017

Beschluss Wolfskonzept

Sehr geehrter Herr Neumann-Mahlkau,

vielen Dank für den Beschluss vom 21.03.2017, mit dem der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gebeten wird, in enger Zusammenarbeit mit Niedersachsen über eine angemessene Begrenzung / Regulierung des Wolfes zu beraten und die dazu notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Gern teile ich Ihnen hierzu die Grundsätze des Wolfsmanagements im Land Bremen mit:

1. Der Wolf ist nach europäischem und nationalem Artenschutzrecht streng geschützt.
2. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind zu gewährleisten.
3. Bei allen in diesem Zusammenhang zu veranlassenden Maßnahmen steht die Sicherheit des Menschen an erster Stelle.
4. Die Interessen der Nutztierhalter müssen gewahrt bleiben.
5. Alle Sichtungen werden überprüft und dokumentiert. Zeigt sich gegebenenfalls ein auffälliges Verhalten, sind die dafür geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Entsprechende gesetzliche Regelungen finden sich im Bundesnaturschutzgesetz und in den Leitlinien des Bundesamtes für Naturschutz.

Das Land Bremen steht zu allen Fragen des Wolfsmanagements in engem Kontakt mit dem Land Niedersachsen. Eine Verwaltungsvereinbarung, die konkrete Unterstützungsleistungen Niedersachsens enthalten wird, ist in Vorbereitung. Auch der Bund bietet den Ländern über die „Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes für den Wolf“ (DBBW) konkrete Hilfe an. Der SUBV schafft derzeit zusammen mit den beteiligten Ressorts für Gesundheit (Tierschutz) und Inneres (Gefahrenabwehr) die nötigen Voraussetzungen für ein Wolfsmanagement, das den Schutz des Menschen und die artgerechte Nutztierhaltung gewährleistet und die Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen informiert.

Eine Regulierung des Wolfsbestandes in Mitteleuropa ist derzeit rechtlich ausgeschlossen, weil der Wolf unter strengem Artenschutz steht, d.h. kein Individuum der Art darf gefangen, verletzt oder ge-

- Seite 1 von 2 -

 Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen

 Eingang
Contrescarpe 72
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Herdentor

Poststelle:
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-mail office@bau.bremen.de



tötet werden (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz). Eine Ausnahme von diesen Verboten ist insbesondere zur Gefahrenabwehr und aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse möglich, wenn Alternativen nicht zumutbar sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert (§ 45 Bundesnaturschutzgesetz). Dies schließt im Einzelfall also nicht aus, dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können. Da sich die Art Wolf in Mitteleuropa nach vorherrschender Auffassung der Fachbehörden auf Bundes- und Länderebene noch nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, scheiden aber Maßnahmen zur Verminderung oder Verdrängung von Wolfsbeständen derzeit aus. Aufgrund der dynamischen Populationsentwicklung ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Erhaltungszustand des Wolfs in einigen Jahren anders zu bewerten sein wird. Diese Feststellung wird auf der Bundes- sowie der EU-Ebene im Zuge des FFH-Berichtswesens getroffen. Ein günstiger Erhaltungszustand würde nach dem bereits geltenden Artenschutzrecht Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen erleichtern.

Eine Überführung der mitteleuropäischen Tieflandpopulation des Wolfs von Anhang IV in Anhang V der FFH-Richtlinie ist nach dem Wortlaut des Artikels 14 dieser Richtlinie überhaupt erst möglich, wenn der Wolf in Mitteleuropa einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben wird (Zitat aus Artikel 14 Absatz 1 FFH-RL: *„Die Mitgliedsstaaten treffen (...) die erforderlichen Maßnahmen, damit die Entnahme aus der Natur von Exemplaren der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs V ... mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar ist.“*). Die Änderung von Anhängen der FFH-Richtlinie erfordert ein europäisches Rechtssetzungsverfahren. Aufgrund des gerade erst abgeschlossenen „Fitnesschecks“ der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie, an dem alle maßgeblichen europäischen Institutionen sowie die Öffentlichkeit beteiligt waren, hat die EU-Kommission im Dezember 2016 beschlossen, die Naturschutzrichtlinien nicht zu ändern. Die Bundesregierung sowie die weit überwiegende Mehrheit der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft hatten sich bereits zuvor gegen eine Änderung der Richtlinien ausgesprochen. Ein Vorstoß zur Änderung der Anhänge hätte also weder auf der Bundes- noch auf der EU-Ebene eine Chance auf politische Durchsetzung und wird daher von meinem Haus nicht ins Auge gefasst. Nach Aussagen aus dem niedersächsischen Umweltministerium wird dieses dort ebenso gesehen.

Die Agrarministerkonferenz hat auf ihrer letzten Sitzung am 31.03.2017 beschlossen, das Bundesumweltministerium zu bitten, eine Einschätzung des Erhaltungszustandes u.a. des Wolfes vorzulegen. Dieses ist für den nächsten FFH-Bericht 2018 ohnehin notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Musiol